

§ 1 Name, Sitz und Grundlagen

- 1) Der Verein führt den Namen "Hilfsaktion Togo/Togoville e.V.". Er ist unter der Nummer VR 712 des Vereinsregisters beim Amtsgericht Rastatt eingetragen.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Durmersheim.
- 3) Der Verein ist parteipolitisch und religiös unabhängig.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist, die Bevölkerung von Togoville und Umgebung zu unterstützen durch

- regelmässige Sendungen von gesammelten, gebrauchten Gegenständen, z.B. Brillen;
- Finanzierung und Verteilung von Gutscheinen an die Bedürftigsten zwecks Behandlung beim Augenarzt (Messung der Sehstärke etc.);
- Versorgung der "Dispensaire de Togoville" (Krankenstation der Stadt) mit Medikamenten und medizinischer Hilfe aller Art;
- Förderung einer Patenschaftsaktion zu Gunsten der bedürftigsten Kinder (Verbesserung der Ernährung und Übernahme der Schulkosten), wobei die Beiträge den Kindern voll zukommen werden sollen;
- Sonderaktionen, welche die Lebensbedingungen verbessern.

§ 3 Tätigkeiten

Der Vereinszweck soll erreicht werden insbesondere durch Veranstaltungen, die über Projekte, Aktivitäten und Resultate informieren und neue Mitglieder oder Spenden ermöglichen.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2) Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5) Bei Auflösung, Aufhebung der Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an

ACTION MEDEOR - GERMAN MED. AID ORGANISATION
St. Töniser Strasse 21
47918 Tönisvorst

der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 14. Lebensjahr vollendet. Mitglieder können auch juristische Personen werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder haben Anspruch auf Vertretung Ihrer Interessen innerhalb des Vereins und nach außen.
- 2) Jedes Mitglied hat vom Tage der Aufnahme an das Recht, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- 3) Jedes Mitglied kann, soweit es das 14. Lebensjahr vollendet hat, das

Wahl- und Stimmrecht ausüben.

- 4) Jedes Mitglied verpflichtet sich, die Mitgliedsbeiträge bis spätestens 31. März jeden Jahres zu entrichten.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt aus dem Verein, durch Tod oder durch Ausschluss.
- 2) Die Mitgliedschaft kann zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung muss spätestens zum 31. Dezember dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.
- 3) Ein evtl. vorhandener Mitgliedsausweis ist nach Ende der Mitgliedschaft abzugeben.

§ 8 Ausschluss von Mitgliedern

- 1) Ein Mitglied, welches das Ansehen des Vereins schädigt oder der Satzung fortgesetzt zuwiderhandelt, kann ausgeschlossen werden.
- 2) Der Ausschluss kann durch den Vorstand und von jedem stimmberechtigten Mitglied beantragt werden.
- 3) Über den Ausschlussantrag entscheidet der Vorstand nach Anhörung der/des Betroffenen mit Zweidrittelmehrheit.
- 4) Gegen diesen Beschluss kann innerhalb von vier Wochen Einspruch erhoben werden. Über den Ausschluss entscheidet dann die nächste Hauptversammlung, bei welcher der/die Betroffene anwesend sein kann, endgültig mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden.
- 5) Während des Ausschlussverfahrens ruht die Mitgliedschaft der/des Betroffenen.

§ 9 Finanzierung der Arbeit

- 1) Die Finanzierung der Arbeit erfolgt durch
 - Mitgliedsbeiträge;
 - Spenden;
 - Einnahmen aus Veranstaltungen;
 - Zuschüsse.
- 2) Über die Änderung der Mitgliedsbeiträge beschliesst die Hauptversammlung.

§ 10 Organe des Vereins sind

- 1) die Hauptversammlung
- 2) der Vorstand.

§ 11 Hauptversammlung

Die Hauptversammlung findet jährlich statt. Sie wird vom Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch Veröffentlichung in den Gemeindeanzeigern der Gemeinde Durmersheim, soweit die Mitglieder in Durmersheim wohnhaft sind, bzw. soweit sie in Rheinstetten wohnen, durch den dortigen Gemeindeanzeiger, innerhalb des 1. Quartals veröffentlicht. Die nicht in der Gemeinde Durmersheim bzw. in der Stadt Rheinstetten wohnhaften Mitglieder werden durch schriftliche Benachrichtigung eingeladen. Eine Benachrichtigung durch elektronische Medien (e- mail) ist gleichfalls zulässig.

- 1) Der Vorstand kann die Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung beschließen:
- 2) Auf Verlangen von mindestens 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder muss eine außerordentliche Hauptversammlung innerhalb von sechs Wochen nach Antragsstellung einberufen werden.
- 3) Die Hauptversammlung wird vom 1. oder 2. Vorsitzenden geleitet
- 4) Der Hauptversammlung obliegt die
 - a) Entgegennahme und Beschlussfassung über die Berichte der Vorstandschaft.
 - b) Wahl auf zwei Jahre der Mitglieder der Vorstandschaft nach § 12 Abs. 1 dieser Satzung.
 - c) Wahl auf zwei Jahre der Revision (Kassenprüfer).
 - d) (Ergänzungswahlen können zu jeder Hauptversammlung vorgenommen werden.)
- 5) Beschlussfassung über
 - . die vorliegenden Anträge,
 - . Ausschlüsse nach § 8 Abs. 4;
 - . Änderung der Beiträge;
 - . Änderung der Satzung;
 - . Auflösung des Vereins.
- 6) Anträge zur Hauptversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen mindestens zwei Wochen vor der Hauptversammlung dem Vorstand vorliegen.

- 7) Die Hauptversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit, sofern die Satzung nichts anderes vorschreibt.

§ 12 Vorstand

- 1) Dem Vorstand gehören an:
 - a) der 1. und 2. Vorsitzende;
 - b) der 1. und 2. Kassier;
 - c) der 1. und 2. Schriftführer;
 - d) die Beisitzer.

Der Vorstand kann zur Erledigung bestimmter Aufgaben weitere Mitglieder bestellen

- 2) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- 3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Vorsitzenden und die Kassierer. Zur Abgabe von Willenserklärungen ist die Unterschrift von einem Mitglied des Vorstandes erforderlich.
- 4) Dem Vorstand obliegt:
 - a) die Förderung aller in der Satzung festgelegten Aufgaben.
 - b) die Einberufung der Hauptversammlung.
 - c) die Durchführung der Beschlüsse der Hauptversammlung.
 - d) die Verwaltung der Geldmittel und des sonstigen Vermögens.
- 5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- 6) Alle Beschlüsse der Vereinsorgane sind schriftlich festzuhalten. Die Protokolle müssen mindestens den Wortlauf der Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse enthalten. Sie müssen von einem Vorsitzenden und einem Schriftführer unterzeichnet sein.

§ 13 Revision – Kassenprüfung

Die Revision - Kassenprüfung - besteht aus zwei Personen.

- Sie hat die Aufgabe, die Geschäfts- und Kassenführung zu prüfen und zu überwachen.
- Sie berichtet dem Vorstand und der Hauptversammlung.
- Sie wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

§ 14 Satzungsänderung

Die Satzung kann nur von einer Hauptversammlung mit Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder geändert werden.

§ 15 Auflösung

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Hauptversammlung beschlossen werden.
- 2) Der Beschluss bedarf der Zustimmung von mindestens drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 16 Schlussbestimmungen

- 1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Mitgliedsbeitrag gilt für das Kalenderjahr.
- 2) Die Satzung ist allen Richtlinien und Beschlüssen des Vereins übergeordnet.

Gerichtsstand ist der Sitz des Vereins.

DURMERSHEIM, den 21. März 1996/ 8. Mai 2007/ 23. April 2013